

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 66/89

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 25. April 1990 durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter **B o r g o l t e** und **B a l z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **N o l l e n** und **B e h r e n s** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 1989 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-sozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Klägerin Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit nach den §§ 1246 bzw 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Die im Jahre 1940 geborene Klägerin verrichtete zunächst in der Türkei eine Hilfstätigkeit in der Papierindustrie. In der Bundesrepublik Deutschland war sie ab 1969 als Hilfskraft in der Möbel- und Metallindustrie sowie als Maschinenarbeiterin beschäftigt. Seit Februar 1982 ist sie nicht mehr erwerbstätig. Den Rentenanspruch der Klägerin vom 3. März 1986 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juli 1986 ab. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. März 1987).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage der Klägerin abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) ihre Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 26. Juli 1988 und 27. Januar 1989). Das LSG ist von einer "bisherigen Berufstätigkeit" iS des § 1246 Abs 2 RVO als ungelernte Arbeiterin ausgegangen. Da die Klägerin noch in vollen Schichten zumindest leichte körperliche Arbeiten verrichten könne, stehe ihr Rente wegen Berufsunfähigkeit und erst recht wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zu.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung der §§ 103 und 106 Abs 3 Nr 5 iVm § 153 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, zumindest wegen Berufsunfähigkeit ab 1. April 1986 zu gewähren, hilfsweise, das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



II

Die zulässige Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits noch nicht zu.

Zutreffend hat die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG gerügt. Sie hat in der Berufungsbegründung vom 5. Oktober 1988 "aufgrund der sich überlappenden medizinischen Fachgebiete eine arbeitsmedizinische Begutachtung von Amts wegen für erforderlich gehalten" und hilfsweise die Einholung eines entsprechenden Gutachtens beantragt. Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1988 hat die Klägerin eine Bescheinigung des Arztes R vom 15. Dezember 1988 vorgelegt, wonach sie fünf bis sechs Diätmahlzeiten einnehmen muß und der Gesundheitszustand sich verschlimmert hat. Das LSG hat den Antrag im angefochtenen Urteil mit der Begründung abgelehnt, das Gericht sehe keine Veranlassung, zusätzlich ein arbeitsmedizinisches Gutachten einzuholen. Die bisher vorliegenden Gutachten seien umfassend und stimmten im wesentlichen überein. Sie ließen Widersprüche nicht erkennen, umfaßten das gesamte von der Klägerin angegebene Beschwerdebild und ließen in keiner Weise noch einen arbeitsmedizinischen Klärungsbedarf erkennen.

§ 103 SGG verpflichtet das Gericht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Ob das in ausreichendem Maße geschehen ist, muß vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts aus beurteilt werden. Der Anspruch der Klägerin auf Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit hängt davon ab, ob und in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit der Klägerin infolge von Krankheit herabgesunken ist. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Es durfte nicht mit der von ihm angegebenen Begründung den Sachverhalt als ausreichend geklärt ansehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestimmt das Tatsachengericht im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen wird von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang eingegrenzt (vgl BSG in SozR Nr 7 zu § 103 SGG). Das LSG hat keine Feststellungen darüber getroffen und sich im angefochtenen Urteil nicht dazu geäußert, ob die Klägerin - wie in der von ihr vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 15. Dezember 1988 angegeben - fünf bis sechs Diätmahl-



zeiten einnehmen muß. Ferner fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Klägerin, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Bei dieser Sachlage hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, dem Vorbringen der Klägerin nachzugehen und insoweit den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Auf der von der Klägerin zutreffend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei der gebotenen weiteren Sachaufklärung zusätzlich zu den festgestellten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sich weitere ergeben hätten, die möglicherweise zumindest zur Berufsunfähigkeit der Klägerin hätten führen können. Die erforderlichen Ermittlungen wird das LSG daher nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)